

Betreff

Beratung und Beschluss über die Neufassung einer Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

13.05.2019

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

03.06.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Bereits im vergangenen Jahr hat sich der Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur mit dem Entwurf einer neuen Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Bildung eines Seniorenbeirates abgestimmt. Auf der Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.12.2018 wurde über die Änderung der vorgelegten Mustersatzung beraten und beschlossen. Die nun vorgelegte Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung aus dem Jahr 2014 und tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die vorgelegte und erläuterte Fassung der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates.

Anlagen:

Satzung der Gemeinde Steinbergkirche über die Bildung eines Seniorenbeirates

Satzung

der Gemeinde Steinbergkirche über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

1. In der Gemeinde Steinbergkirche wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Organe der Gemeinde Steinbergkirche fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten die Belange von Senioren berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
3. Die Aufgabe des Seniorenbeirates ist die Beteiligung von Senioren in der Gemeinde Steinbergkirche nach der geltenden GO. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
5. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
6. Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

§ 2 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

1. Der Seniorenbeirat hat das Recht, in der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren, Anträge zu stellen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
3. Die / der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Steinbergkirche gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die / der am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten hat und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Steinbergkirche gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
4. Nicht wählbar sind
 - Mitglieder der Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.
 - Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
 - Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landes ebene sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. Sie wird angelehnt an die Wahlzeit nach § 1 Absatz 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG).
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der / die KandidatIn mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

§ 5 Wahlverfahren

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahltag fest. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.
3. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll spätestens zwei Monate vor Versand der Wahlunterlagen öffentlich zur Kandidatur aufrufen.

Gewählt wird im Briefwahlverfahren.

- a. Die Briefwahl wird von der Amtsverwaltung nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) durchgeführt.
- b. Spätestens eine Woche vor Versand der Wahlunterlagen sorgt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat dafür, dass die Kandidaten öffentlich vorgestellt werden.

§ 6 Innere Angelegenheiten

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
 - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
 - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
 - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und bei Bedarf
 - eine Kassenwartin oder einen Kassenwart.
2. Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
3. Gewählte Amtsinhaber gemäß § 6 können aus besonderen Gründen mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl aus ihrem Amt abgewählt werden.
4. Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
2. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
3. Der Seniorenbeirat erstattet mindestens 1mal im Jahr einen öffentlichen Bericht.

§ 8 Finanzbedarf

1. Die Gemeinde Steinbergkirche stellt dem Seniorenbeirat Räume kostenlos für Sitzungen sowie ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
2. Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde Steinbergkirche.

§ 9 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am.....in Kraft. Diese Satzung löst die Satzung vom 01.09.2014, in Kraft getreten am 06.09.2014, ab.

Steinbergkirche, den _____

Johannes Erichsen
Bürgermeister

ENTWURF